

Reglement über die Umsetzung des Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen (Präventions- und Schutzreglement)

vom Ordinariatsrat genehmigt am ••
vom Administrationsrat genehmigt am ••

Der Bischof von St.Gallen und der Administrationsrat
erlassen

gestützt auf das Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen

gestützt auf die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld»

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 21 des Dekrets über das Personalwesen (Personaldekret) sowie auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 30 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen

als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Der Schutz der Persönlichkeit und der Würde der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen richtet sich nach dem Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität vom •• (nachfolgend «Präventions- und Schutzkonzept» genannt).

² Zur Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzepts werden eingesetzt:

- a) Aufsichtskommission;
- b) Präventionsbeauftragte/r;
- c) Ombudsstelle;
- d) Meldestelle;
- e) Untersuchungsstelle.

Art. 2 Grundsatz

Zur Erreichung des Zieles des Präventions- und Schutzkonzeptes werden bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts auf ein Officialdelikt die staatlichen Behörden involviert, auch wenn bereits ein kirchenrechtliches und/oder staatskirchenrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Art. 3 Begriffe

Kirchliche Mitarbeitende im Sinne dieses Reglements sind Personen im Arbeitsverhältnis mit

- a) dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen sowie dessen Einrichtungen;
- b) der katholischen Kirchgemeinden, der Kapellgenossenschaften sowie der Gemeinde- und Zweckverbände;
- c) dem Bischöflichen Ordinariat mit seinen diözesanen und regionalen Fachstellen;
- d) einer unter der Aufsicht des Bischofs oder Administrationsrates stehenden Stiftung;
- e) einem unter der Aufsicht des Administrationsrates stehenden Klosters;
- f) anderen katholischen Institutionen mit Sitz oder Tätigkeit im Bereich des Bistums St.Gallen.

II. AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 4 Auftrag

¹ Der Aufsichtskommission obliegt die formelle Aufsicht über die Stellen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b – e (nachfolgend «Stellen» genannt).

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der Stellen und der/des Präventionsbeauftragten;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Stellen;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen und Erteilung von Weisungen im Rahmen der formellen Aufsicht unter Wahrung der Unabhängigkeit der Stellen;
- d) Beratung von Budget und Nachtragskrediten der Stellen und Antragstellung an den Administrationsrat;
- e) Sicherstellung, dass die Stiftung Opferhilfe (nachfolgend «Opferhilfe SG-AR-AI» genannt) über die Stellen informiert ist, deren Rechte und Pflichten kennt und dieses Wissen in ihre Beratungstätigkeit einfließen lassen kann;
- f) Klärung von Zuständigkeitsfragen zwischen den Stellen;
- g) Sicherstellung der Koordination und des Wissenstransfers zwischen den Stellen;
- h) Sicherstellung der Vernetzung der/des Präventionsbeauftragten mit kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Einrichtungen;
- i) Berichterstattung an den Bischof und an den Administrationsrat über den Vollzug des Präventions- und Schutzkonzeptes.

Art. 5 Besetzung

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Es werden ernannt

- a) zwei Mitglieder durch den Bischof;
- b) zwei Mitglieder durch den Administrationsrat;
- c) ein Mitglied gemeinsam durch den Verein katholischer Kirchgemeinden Appenzell Innerrhodens und durch den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden Appenzell Ausserrhodens;
- d) ein Mitglied durch den Kirchgemeindevorstand St.Gallen.

² Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie wird in der Regel von einem Mitglied der Aufsichtskommission gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b präsiert.

³ Bei der Delegation ist darauf zu achten, dass Fachwissen und/oder Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen durch die in der Aufsichtskommission eingesetzten Personen eingebracht wird.

III. PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE/R

A. Grundsatz

Art. 6 Auftrag

¹ Die/Der Präventionsbeauftragte stellt die Präventionsarbeit im Bereich der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen sicher.

² Sie/Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sensibilisierung für die Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität;
- b) Umsetzung der im Präventions- und Schutzkonzept aufgeführten Präventionsmassnahmen;
- c) Weiterentwicklung der Präventionsmassnahmen und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an die Aufsichtskommission;
- d) Bereitstellung von Informationsangeboten und Präventionsberatungen;
- e) Sicherstellung einer breiten Vernetzung in den unterschiedlichen Wirkungsbereichen im Bereich des Bistums St.Gallen. Sie/Er zieht für die Erarbeitung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen Personen aus kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Einrichtungen mit entsprechendem Fachwissen und Erfahrung bei und unterhält ein entsprechendes Beratungsgremium.

B. Organisation

Art. 7 Besetzung

¹ Die Aufsichtskommission wählt eine/n Präventionsbeauftragte/n.

² Die Anstellung erfolgt administrativ beim Bistum St.Gallen.

Art. 8 Fachliche Führung

Die/Der Präventionsbeauftragte wird in der Regel von einem Mitglied der Aufsichtskommission gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a geführt (inkl. Mitarbeitendengespräch).

IV. UNABHÄNGIGE, EXTERNE BERATUNGSSTELLE

Art. 9 Grundsatz

¹ Menschen, die

- a) im Bereich des Bistums St.Gallen eine Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität erlitten oder bei Dritten wahrgenommen bzw. davon erfahren haben; und
 - b) Hilfe und Beratung suchen bzw. eine Meldung erstatten wollen,
- werden auf die Beratungsstellen der Opferhilfe hingewiesen.

² Die Aufsichtskommission stellt sicher, dass in den öffentlichen Verlautbarungen der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Einrichtungen auf dem Gebiet des Bistums St.Gallen die Beratungsstellen der Opferhilfe als erste Anlaufstelle präsentiert werden.

³ Falls dies für die Einreichung eines Genugtuungsantrages bei der Kommission Genugtuung der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) sowie der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM) erforderlich erscheint, können die Beratungsstellen der Opferhilfe die Untersuchungsstelle um Abklärungen ersuchen.

V. OMBUDSSTELLE

A. Grundsatz

Art. 10 Auftrag

¹ Die Ombudsstelle ist eine neutrale Stelle, die einerseits beratend und andererseits vermittelnd bzw. schlichtend tätig ist.

² Sie prüft Beanstandungen, welche

- a) von kirchlichen Mitarbeitenden erhoben werden und ihr Arbeitsverhältnis einer kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Körperschaft oder Einrichtung auf dem Gebiet des Bistums St.Gallen betreffen;
- b) von einer freiwillig engagierten Person erhoben werden und im Zusammenhang mit einer kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Körperschaft oder Einrichtung auf dem Gebiet des Bistums St.Gallen stehen.

³ Sie kann

- a) ratsuchenden Personen Auskunft erteilen und sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens beraten;
- b) in Konflikten vermitteln, Lösungen zu finden helfen, Vertrauen zwischen den beteiligten Parteien zu schaffen versuchen und Verbesserungen empfehlen.

Art. 11 Ausnahmen

Der Prüfung durch die Ombudsstelle sind entzogen:

- a) die Tätigkeit kirchlicher oder staatskirchenrechtlicher Stellen, soweit diese auf Grund von übergeordnetem Recht einer abschliessenden Aufsicht unterstellt sind;
- b) die Tätigkeit kirchlicher oder staatskirchenrechtlicher Stellen im Bereich der Rechtsetzung;
- c) Angelegenheiten im Rahmen von laufenden Rechtsmittelverfahren;
- d) Angelegenheiten, die rechtskräftig entschieden worden sind;
- e) Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis, in denen eine Kündigung ausgesprochen oder ein Schlichtungsbegehren gemäss Art. 75 Personaldekret oder gemäss Art. 78 Personalgesetz des Kantons St.Gallen eingeleitet wurde.

B. Verfahren

Art. 12 Verfahrensbeginn

¹ Die Ombudsstelle wird auf Beanstandungen oder Anfrage hin tätig. Die Beanstandung oder die Anfrage ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden.

² Wer eine Beanstandung oder Anfrage anbringen will, hat ein rechtliches oder tatsächliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Eine Beanstandung oder Anfrage wirkt sich nicht auf die Rechtsmittelfrist aus und ersetzt die erforderlichen Vorkehrungen und Eingaben zur Wahrung von Rechten und die Einhaltung von Pflichten nicht.

⁴ Die Ombudsstelle entscheidet selbständig und abschliessend, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

Art. 13 Prüfung

¹ Die Ombudsperson nimmt Anliegen entgegen. Sie kann die Aufgaben der Ombudsstelle an eine stellvertretende Ombudsperson übertragen. In diesen Fällen erfüllt diese ihre Aufgaben mit gleichen Befugnissen wie die Ombudsperson.

² Das Einverständnis der ratsuchenden Person vorausgesetzt, kann die Ombudsstelle kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaften oder Einrichtungen sowie Dritte involvieren.

³ Der Ombudsstelle stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Durchführung von Besprechungen und Aussprachen;
- b) Beizug von Akten unter Vorbehalt anderslautender übergeordneter Vorschriften;
- c) Einholung von schriftlichen und mündlichen Auskünften;
- d) Beizug von Sachverständigen, wenn zur Beurteilung der Angelegenheit besonderes Fachwissen erforderlich ist;
- e) Durchführung von Augenscheinen.

Art. 14 Verfahrensabschluss

Die Ombudsstelle erledigt die geprüfte Beanstandung oder Anfrage in geeigneter Weise, indem sie namentlich

- a) der ratsuchenden Person Auskunft erteilt;
- b) die Beteiligten über das Ergebnis der Abklärungen informiert;
- c) zwischen den Beteiligten vermittelt;
- d) bei Bedarf eine schriftliche Empfehlung erlässt. Die Empfehlung kann der vorgesetzten Behörde, der ratsuchenden Person und nach Ermessen weiteren Beteiligten zugestellt werden.

C. Organisation

Art. 15 Besetzung

¹ Die Aufsichtskommission wählt eine Ombudsperson und zwei stellvertretende Ombudspersonen.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

³ Bei der Wahl wird auf eine Vertretung unterschiedlichen Geschlechts sowie auf das Vorhandensein von juristischem Fachwissen (vorzugsweise im öffentlichen Personalrecht) bei mindestens einer Person geachtet.

⁴ Es dürfen keine Personen in der Ombudsstelle tätig sein, die Mitglieder einer staatskirchlichen Behörde sind oder bei einer kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Körperschaft oder Einrichtung angestellt oder für diese im Auftragsverhältnis tätig sind.

Art. 16 Aufsicht

¹ Die Ombudsstelle untersteht der formellen Aufsicht der Aufsichtskommission. Sie erstattet dieser auf Verlangen hin Bericht über ihre Tätigkeit.

² Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie entscheidet und handelt nicht weisungsgebunden und hat bezüglich konkreter Angelegenheiten keinerlei Auskunfts- und Rechenschaftspflicht.

VI. MELDESTELLE

A. Grundsatz

Art. 17 Auftrag

¹ Die Meldestelle ist die innerkirchliche Anlaufstelle für Personen, welche eine Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität im Bereich des Bistums St.Gallen melden wollen.

² Die Meldestelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Information an die meldende Person über die ihr zustehende Rechte, über Abläufe der Verfahren vor den staatlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Stellen sowie über ihre allfälligen Mitwirkungspflichten im Verfahren vor der Untersuchungsstelle;

Präventions- und Schutzreglement

- b) Beratung der meldenden Personen über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens und Aufklärung über andere externe und kirchliche Stellen, namentlich die Opferhilfe SG-AR-AI und die Ombudsstelle;
- c) Leistung von Hilfestellung an die meldende Person bei der Erstattung von Strafanzeigen an die zuständigen staatlichen Organe;
- d) Einreichung von Genugtuungsanträgen bei der Kommission Genugtuung der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) sowie der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM).
- e) Begleitung der betroffenen Person bei Bedarf in den Verfahren vor den staatlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Stellen;
- f) Vermittlung von Seelsorge und/oder psychologischer Unterstützung;
- g) Abklärung der individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person, namentlich wenn eine Abklärung vor den staatlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Stellen nicht erfolgen kann.

³ Die Mitglieder der Meldestelle haben keinen seelsorgerlichen Auftrag.

B. Verfahren

Art. 18 Verfahrensbeginn

¹ Die Meldestelle wird auf Meldung hin tätig. Die Meldung ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden.

² Sie nimmt Meldungen entgegen von:

- a) Betroffenen, die eine Verletzung erlitten haben;
- b) Personen, die eine Verletzung beobachtet oder in Erfahrung gebracht haben;
- c) Personen, die eine Verletzung begangen haben.

³ Kirchliche Mitarbeitende verstossen nicht gegen die Treuepflicht und haben keine personalrechtlichen Nachteile zu gewärtigen, wenn sie in gutem Glauben Missstände melden (vgl. Art. 58 des Dekrets über das Personalwesen, nachfolgend «Personaldekret» genannt, sowie Art. 62 Personalgesetz des Kantons St.Gallen).

⁴ Die Meldestelle informiert die meldende Person möglichst frühzeitig über die bestehenden kircheninternen Meldepflichten.

Art. 19 Prüfung

¹ Die Meldestelle bezeichnet pro Meldung ein federführendes Mitglied entsprechend den Fachkompetenzen, den zeitlichen Verfügbarkeiten und den Anforderungen des Falls. Ist die sexuelle Integrität einer meldenden Person verletzt, kann diese verlangen, dass das federführende Mitglied demselben Geschlecht angehört.

² Die Meldestelle nimmt keine eigenen sachverhaltlichen Abklärungen vor. Sie stützt sich auf die Angaben der meldenden Person.

³ Die Meldestelle dokumentiert namentlich die Meldung, die Angaben zu den meldenden, betroffenen und verdächtigten Personen, die Inhalte der Beratungstätigkeit, Empfehlungen, Meldungen an die Untersuchungsstelle sowie den Abschluss der Beratungstätigkeit.

⁴ Führt eine Meldung zu einem direkten Gespräch, so nehmen daran von Seiten der Meldestelle zwei Mitglieder teil. Das Gespräch wird protokolliert.

Art. 20 Meldepflichten

¹ Die Meldestelle ist verpflichtet, die Untersuchungsstelle bei Verdacht einer Verletzung der sexuellen Integrität im Bereich des Bistums St.Gallen in folgenden Fällen über die Meldung zu informieren:

- a) wenn die verdächtige Person noch lebt, und
- b) wenn die verdächtige Person
 - (i) entweder Kleriker ist;
 - (ii) oder kirchliche/r Mitarbeitende/r im Sinne von Art. 3 oder im Auftragsverhältnis für eine dort genannte kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaft oder Einrichtung tätig ist oder war;
 - (iii) oder im Bereich des Bistums St.Gallen freiwillig engagiert ist oder war.

² Die Meldestelle informiert die Untersuchungsstelle über die Meldung, wenn sie in anderen Fällen mit Bezug zum Bereich des Bistum St.Gallen eine Abklärung für erforderlich hält, um

- a) einen möglichen Anfangsverdacht eines durch eine noch lebende Person begangenen Officialdelikts zu klären; und/oder
- b) künftige Taten im Bereich der Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistum St.Gallen zu verhindern; und/oder
- c) ein anderes berechtigtes Interesse an der Aufarbeitung der Angelegenheit zu wahren.

³ Ist die seelische, geistige und/oder körperliche Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft gefährdet, so kann die Meldestelle in zeitlich dringenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und/oder die Strafverfolgungsbehörden informieren.

⁴ Ob eine Information gemäss Art. 20 Abs. 2 erfolgen soll, entscheidet die Meldestelle mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

⁵ Ob eine Information gemäss Art. 20 Abs. 3 erfolgen soll, entscheidet das federführende Mitglied.

⁶ Die Meldestelle orientiert die betroffene Person in der Regel über eine erfolgte Information.

C. Organisation

Art. 21 Besetzung

¹ Die Aufsichtskommission wählt vier Mitglieder in die Meldestelle, eines davon als Präsident/in.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

³ Bei der Wahl wird auf eine Vertretung unterschiedlichen Geschlechts sowie auf das Vorhandensein von fachlichen Kompetenzen im Bereich der Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität geachtet.

Art. 22 Aufsicht

¹ Die Meldestelle untersteht der formellen Aufsicht der Aufsichtskommission. Sie erstattet dieser auf Verlangen hin anonymisiert Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

VII. UNTERSUCHUNGSSTELLE

A. Grundsatz

Art. 23 Auftrag

Die Untersuchungsstelle führt Sachverhaltsabklärungen in Fällen des Verdachts auf Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen

- a) im Sinne einer Administrativuntersuchung gemäss Art. 70 f. Personaldekret oder gemäss Art. 73 f. Personalgesetz des Kantons St.Gallen (namentlich als Grundlage für die Prüfung einer personalrechtlichen Massnahme gemäss Art. 72 ff. Personaldekret oder gemäss Art. 75 ff. Personalgesetz des Kantons St.Gallen);
- b) in Angelegenheiten, die für eine kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaft oder Einrichtung von Interesse sein können.

B. Verfahren

Art. 24 Grundsatz des fairen Verfahrens

Für die Untersuchungsstelle gelten die allgemeinen Grundsätze des fairen Verfahrens im Verwaltungsverfahrenrecht.

Art. 25 Einleitung

¹ Die Untersuchungsstelle wird tätig

- a) auf Meldung der Meldestelle; oder
- b) nach Auftragserteilung durch den Bischof und/oder den Administrationsrat.

² Die Untersuchungsstelle kann auch auf Meldung durch eine kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaft oder Einrichtung bzw. auf Meldung durch eine staatliche Stelle tätig werden.

Art. 26 Vorverfahren

¹ Nach Eingang einer Meldung nimmt die Untersuchungsstelle eine Vorprüfung vor, ob und in welcher Form eine Untersuchung durchgeführt werden soll. Erweist es sich als notwendig, kann sie dabei ihr geeignet erscheinende Akten beziehen und schriftliche bzw. mündliche Auskünfte einholen.

² Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, umgehend den Bischof und das Offizialat des Bistums zu informieren, wenn sich der Verdacht richtet gegen

- a) einen Kleriker;
- b) eine in der Seelsorge tätige Person mit Missio;
- c) eine im Bereich des Bistums St.Gallen tätige Person, soweit es um eine Verletzung der sexuellen Integrität geht.

³ Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und/oder die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald

- a) die seelische, geistige und körperliche Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft gefährdet erscheint; oder
- b) ein Anfangsverdacht für ein Offizialdelikt besteht.

⁴ Die Pflichten gemäss Art. 26 Abs. 2-3 gelten auch im laufenden Untersuchungsverfahren nach Abschluss des Vorverfahrens.

Art. 27 Entscheid über die Durchführung einer Untersuchung

¹ Die Untersuchungsstelle und das Offizialat des Bistums entscheiden unabhängig voneinander über ihr weiteres Vorgehen. Sie können ihre Untersuchungshandlungen koordinieren.

² Falls die Untersuchungsstelle Kenntnis davon hat, dass in gleicher Sache bereits ein Strafverfahren vor den staatlichen Behörden und/oder eine kanonische Voruntersuchung vor kirchlichen Behörden anhängig

ist, berücksichtigt sie deren Interessen in ihren weiteren Untersuchungshandlungen, sofern die Untersuchungen mit Blick auf dringende personalrechtliche Massnahmen nicht vordringlich erscheinen. Die Untersuchungsstelle trägt insbesondere dem Schutz von Betroffenen Rechnung, welche möglichst schonend und nicht mehrmals befragt werden sollen.

³ Die Untersuchungsstelle verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht und/oder die Angelegenheit mangels konkreter Angaben, örtlicher Zuständigkeit oder anderen Gründen nicht abklärungsfähig erscheint.

⁴ Kann die Untersuchungsstelle keine Untersuchung eröffnen, weil sich die Meldung auf ein Ordensinstitut oder eine andere kirchliche Institution ausserhalb der Aufsicht des Bischofs und/oder des Administrationsrates bezieht, informiert sie den Bischof oder eine von ihm bezeichnete Stelle.

Art. 28 Eröffnung

¹ Die Untersuchungsstelle bezeichnet pro Angelegenheit ein Mitglied oder eine externe Drittperson entsprechend den Fachkompetenzen, den zeitlichen Verfügbarkeiten und den Anforderungen des Falls als untersuchungsführende Person.

² Die Untersuchungsstelle informiert über die Eröffnung der Untersuchung sowie über den Grund der Untersuchung, sobald es die Untersuchungsführung zulässt,

a) die Person, gegen die sich eine Untersuchung richtet; und

b) in der Regel die arbeitgebende kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaft oder Einrichtung.

Art. 29 Untersuchungsinstrumente

¹ Die gesamte Tätigkeit der Untersuchungsstelle wird dokumentiert.

² Die Untersuchungsstelle ermittelt den Sachverhalt insbesondere durch

a) Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen;

b) Beizug von Akten;

c) Einholung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften;

d) Einholung von Gutachten durch Sachverständige, wenn zur Beurteilung der Angelegenheit besonderes Fachwissen erforderlich ist;

e) Durchführung von Augenscheinen.

Art. 30 Mitwirkung

¹ Kirchliche Mitarbeitende und Behördenmitglieder sind zur Mitwirkung in einer Untersuchung verpflichtet. Diese Mitwirkungspflicht gilt als nachwirkende Treuepflicht über das Anstellungsverhältnis hinaus. Sie gilt nicht, wenn sich eine Person dadurch strafrechtlich belasten würde.

² Einer zur Mitwirkung verpflichteten Person kann die Auflage erteilt werden, mit weiteren involvierten Personen nicht über die zu untersuchende Angelegenheit zu kommunizieren.

³ Personen, welche keiner Mitwirkungspflicht unterliegen, sind vorgängig darüber aufzuklären, dass ihre Teilnahme an der Untersuchung freiwillig ist.

Art. 31 Befragungen

¹ Befragungen sind soweit möglich wörtlich zu protokollieren. Die befragten Personen haben das Recht, an den Protokollen Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Protokolle sind von den Befragenden und der befragten Person nach deren Erstellung zu unterzeichnen.

² Wird die Befragung mit Einverständnis der Befragten digital aufgezeichnet, kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Wird ein transkribiertes Protokoll nachträglich unterzeichnet, sind die digitalen Aufzeichnungen zu löschen.

³ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben das Recht, sich von einer Vertrauensperson und/oder einem rechtlichen Beistand begleiten zu lassen. Andere befragte Personen haben das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.

Präventions- und Schutzreglement

⁴ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben kein Recht, an Befragungen von Auskunftspersonen teilzunehmen. Es ist die Möglichkeit einzuräumen, nach Einsicht in ein sie belastendes Befragungsprotokoll oder den sie belastenden Teil davon, schriftlich Ergänzungsfragen zu stellen.

⁵ Die befragten Personen sind zu Beginn der Befragung darauf hinzuweisen, dass sie nicht verpflichtet sind, sich selber strafrechtlich zu belasten.

Art. 32 *Auskünfte*

¹ Die Untersuchungsstelle kann schriftliche Auskünfte mittels Briefes oder E-Mails einholen, wenn dies dem Untersuchungszweck dient.

² Sie kann telefonische Auskünfte einholen. Diese sind wahrheitsgemäss in einer möglichst detaillierten Aktennotiz zu erfassen unter Angabe, mit welcher Person gesprochen wurde und wie lange das Gespräch dauerte.

Art. 33 *Untersuchungsanträge*

¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, können Anträge für weitere Untersuchungshandlungen stellen.

² Die Untersuchungsstelle entscheidet abschliessend, ob diese Untersuchungshandlungen erforderlich ist oder darauf verzichtet werden kann.

Art. 34 *Akteneinsicht*

¹ Anspruch auf Einsicht in die Akten der Untersuchungsstelle haben, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen:

- a) Personen, gegen welche sich eine Untersuchung richtet;
- b) Auftraggeber gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b;
- c) Arbeitgeberin von kirchlichen Mitarbeitenden, gegen welche sich eine Untersuchung richtet;
- d) Personen, die durch Vorgänge, welche untersucht werden, in ihren persönlichen schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

Art. 35 *Schlussbericht*

¹ Die Untersuchungsstelle fasst den von ihr erhobenen Sachverhalt in Würdigung aller bekannten Umstände in einem Schlussbericht zusammen.

² Sie lädt die Person, gegen die sich eine Untersuchung richtet, im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichtes oder zu einem Teil des Schlussberichtes ein, soweit dieser sie belastende Feststellungen beinhaltet.

³ Der Bericht kann Empfehlungen für das weitere Vorgehen beinhalten.

Art. 36 *Verfahrensabschluss*

¹ Richtet sich die Untersuchung gegen einen kirchlichen Mitarbeitenden stellt die Untersuchungsstelle den Schlussbericht zu:

- a) der arbeitgebenden kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Körperschaft oder Einrichtung; und
- b) dem Bischof, soweit es sich um einen Kleriker oder eine in der Seelsorge tätige Person gemäss Art. 3 Bst. b oder c Personaldekret handelt.

² Richtet sich die Untersuchung gegen eine freiwillig im Bereich des Bistums St.Gallen engagierte Person, stellt die Untersuchungsstelle den Schlussbericht dem/der Teamkoordinator/in der entsprechenden Seelsorgeeinheit zu.

³ Richtet sich die Untersuchung gegen eine andere Person, stellt die Untersuchungsstelle den Schlussbericht dem Bischof und dem Administrationsrat zu.

C. Organisation

Art. 37 Besetzung

¹ Die Aufsichtskommission wählt zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Untersuchungsstelle.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

³ Bei der Wahl wird auf eine Vertretung unterschiedlichen Geschlechts sowie auf das Vorhandensein von fachlichen Kompetenzen aus dem rechtlichen und kirchenrechtlichen Bereich und von Kenntnissen über die Grundzüge der kanonischen Vorschriften geachtet.

Art. 38 Aufsicht

¹ Die Untersuchungsstelle untersteht der formellen Aufsicht der Aufsichtskommission. Sie erstattet dieser auf Verlangen hin anonymisiert Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

VIII. KOSTEN

Art. 39 Kosten

¹ Die Stellen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b-e erbringen ihre Aufgaben unentgeltlich. Es werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen.

² Die Untersuchungsstelle kann in Untersuchungen im Sinne von Art. 23 Bst. a die ihr tatsächlich entstandenen Kosten der arbeitgebenden kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Körperschaft oder Einrichtung in Rechnung stellen.

Art. 40 Entschädigung

Der Administrationsrat legt die Entschädigung in den Stellen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a-e tätigen Personen fest.

IX. ORGANISATIONSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Klärung Zuständigkeit

Ist eine Stelle gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b-e der Auffassung, dass eine Angelegenheit in die Zuständigkeit einer anderen Stelle fällt, klärt sie dies direkt mit der anderen Stelle. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtskommission.

Art. 42 Unvereinbarkeit

¹ Die in eine Funktion der Stellen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a-e gewählten Personen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

² In einer konkreten Angelegenheit dürfen nur Personen tätig werden, welche unbefangen sind. In einer Stelle gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a-e tätige Personen haben von sich aus in den Ausstand zu treten, wenn

- a) sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerten besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;

Präventions- und Schutzreglement

- b) sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) sie in der gleichen Angelegenheit in anderer Funktion mitgewirkt haben;
- d) sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Art. 43 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gremien gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a-e haben über alle Vorgänge, Kenntnisse und/oder Informationen, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugetragen werden, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen sind die in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die staatlichen Aussage- und Meldepflichten.

² Die Gremien gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a, b, d und e informieren die arbeitgebende kirchliche oder staatskirchenrechtliche Körperschaft oder Einrichtung, den Bischof und den Administrationsrat, sobald sich Anzeichen ergeben, dass eine ihr vorliegende Angelegenheit in der Öffentlichkeit zum Thema werden könnte. Sie trägt dabei den Interessen von Betroffenen, Angeschuldigten und der Öffentlichkeit angemessene Rechnung.

Art. 44 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stellen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b-e informieren in geeigneter Weise über ihre Aufgaben.

Art. 45 Archivierung

¹ Die Akten der Gremien gemäss Art. 1 Bst. a, b, d und e werden im Archiv des Bistums St.Gallen aufbewahrt. Die Ombudsstelle stellt die Archivierung nach dem allgemeinen Auftragsrecht sicher.

² Der Administrationsrat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die archivierten Unterlagen zu nehmen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ombudsstelle im Bistum St.Gallen wird per 30. Juni 2025 aufgehoben.

Art. 47 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2025 angewendet.